

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dinslaken vom 12.02.2013

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454, ber. 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW.S. 238) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt Dinslaken zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen wird ab der nächsten Wahlperiode um sechs auf 44 Vertreter und Vertreterinnen, davon 22 in Wahlbezirken, verringert.

### § 2

#### Inkrafttreten<sup>1)</sup>

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

1) In Kraft getreten am